

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB der Firma OLI-PLAST GmbH

1. Anerkennung der Geschäftsbedingungen

Alle eingehenden Aufträge werden nur auf Grund der nachstehenden Bedingungen angenommen unter Aufhebung etwa in der Bestellung angegebener entgegengesetzter Bedingungen, sofern bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich andere Abmachungen getroffen sind. Neben unseren Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch die Bedingungen der Herstellerwerke und Vorlieferanten.

2. Lieferung

Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Lieferfristen werden möglichst eingehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt ungestörten Arbeitsprozess der Lieferwerke und ungehinderte Versand- und Anfuhrmöglichkeiten voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen und Behinderungen, Mangel an Transportmittel, Kohlen, Roh- und Hilfsstoffen, Fehlbrände oder Betriebsstörungen irgendwelcher Art im eigenen oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben sowie durch Verfügung der Behörden hervorgerufene Hindernisse, welche die Lieferung erschweren, befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. Lieferung erfolgt an vereinbarte Stelle. Bei nachträglichen Änderungen trägt der Käufer alle dadurch entstandenen Kosten. Für die Folgen ungenügenden und verspäteten Abrufs hat der Käufer aufzukommen. Der Käufer ist nicht berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten.

Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter Voraussetzung einer befahrbaren Anfahrstraße. Nimmt der Auftraggeber die bestellte Ware nicht ab, so ist er gleichwohl zur Zahlung des vollen Kaufpreises verpflichtet, da die Ware nicht mehr verwertet werden kann, da sie nach Maß angefertigt ist. „Befahrbare Anfahrstraße“ ist eine Straße, die mit beladenem schwerem Lastzug befahren werden kann. Bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorspann sind entstandene Mehrkosten vom Käufer zu zahlen.

Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Käufer in genügender Zahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen; Wartezeiten werden berechnet. Transportschäden und Fehlmengen sind am Tag des Empfangs der Ware durch Drahtbescheid oder Fernsprecher mit schriftlicher Bestätigung anzuzeigen. Schäden, die auf dem Bahntransport oder bei Beförderung durch bahnamtliche Lkw entstehen, müssen sofort bei Eintreffen der Sendung bzw. Entladung des Wagens durch bahnamtliche Tatbestandaufnahme festgestellt werden. Bruchschäden und Fehlmengen sind durch die Bahn auf dem Frachtbrief zu bescheinigen. Bruchschäden und Fehlmengen bei Beförderung durch werkseigene und private Lkw sind durch schriftliche Erklärung des Lkw-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschrift zu belegen.

Bei Lieferung durch eigene Lkw des Verkäufers sind Bruchschäden oder Fehlmengen in Gegenwart des Lkw-Fahrers festzustellen. Bei verpackter Ware ist der Empfänger verpflichtet, sofort nach Erhalt der Sendung die Ware zu untersuchen und Transportschäden oder Fehlmengen dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

Bruch und Schwund in den handelsüblichen Grenzen können nicht beanstandet werden. Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten und Transportrisiken gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des die Annahme verweigern den Käufers. Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers nicht angenommen.

Vor der Montage von Fensteranlagen müssen die Außenfensterbänke montiert sein.

3. Ausführung

Sind Bauleistungen Gegenstand des Vertrages, so richtet sich die Vertragsausführung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB). Bei Rolladenarbeiten Teile B und C (Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen - Rolladenarbeiten DIN 18358), Ausgabe 1979 in Verbindung mit DIN 18073, Ausgabe März 1981, soweit nachstehende Bedingungen nicht davon abweichen.

Ein Umtausch maßgefertigter Gegenstände ist ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalte

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwirbt, Eigentum des Verkäufers. Wird die gelieferte Ware durch den Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer. Ein Eigentumsverwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Wird Vorbehaltsware, die im Miteigentum des Verkäufers steht, weiterverkauft, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltswaren entspricht. Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Steht dem Verkäufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf den Verkäufer über. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Faktorenwert des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20%. Den Rand eines abtretenden Teilbetrages im Rahmen der dem Käufer erwachsenden Gesamtforderung bestimmt der Verkäufer.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (zur Verwendung als Baumaterial oder zum Einbau) nur mit der Maßgabe berechtigt oder ermächtigt, dass die Kaufpreisleistungen, Werklohnforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung) und zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die er an den Verkäufer abgetreten oder abzutreten hat (einschließlich ihrer Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung) ist der Käufer nicht berechtigt. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Wiederrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf (oder Werklohnforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüchen). Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Verkäufer keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesem die Abtretung anzuzeigen.

Der Verkäufer wird hiermit ermächtigt den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.

Übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Zugleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an diesen abgetreten hat.

5. Aufmaß und Abrechnung

Grundsätzlich nach VOB - neueste Ausgabe.

Ergänzend zu DIN 18358, Ziff. 5.2 und den Richtlinien für die Ausführung von Rollläden im Bauwesen, Ziff. 5.1, wird für die Abrechnung von Rollläden als Höhenmaß das Rohbaumaß zuzüglich 150 mm zugrunde gelegt.

Im Übrigen gelten für die Abrechnung folgender Mindestmaße.

- 1,3 qm bei eingeplanten Rolläden (Innenroller)
- 1,5 qm bei nachträglich eingebauten Rollläden (Außenroller)
- 2,5 qm bei Rolltoren, Rollgittern.

Beiputz-, Stemm-, Abdichtungsarbeiten, Ab- und Anmontieren von Regenfallrohren, Blitzableitern, Transparente, Fensterläden, usw., einschließlich der damit verbundenen Änderungsarbeiten, sowie die Demontage der Auswechsel-Elemente sind nicht im Angebotspreis enthalten, sofern diese nicht im Angebot extra aufgeführt sind.

Wenn Tür-, Fensteröffnungen oder ähnliche bei Fassadenverkleidungen eine 2- bis 3-seitige Leibungsverkleidung erhalten, werden diese Öffnungen bis 4,00 qm übermessen. Das darüberliegende Übermaß wird je Öffnung in Abzug gebracht.

Das Ausgleichen von Mauerwerk-Unebenheiten bei Fassadenverkleidungen bis max. plus/minus 10 mm ist im Preis enthalten. Das Ausgleichen darüberliegender Toleranzen wird separat berechnet, ebenso die Gesims- bzw. Ortgangverkleidungen. Abweichend hiervon gelten anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

6. Gewährleistung

Unsere Gewährleistung richtet sich vollumfänglich nach § 13 VOB/B in der aktuellen Fassung.

Diese Norm ist im Volltext auf unserer Homepage www.oliplast.de zu sehen.

Der Kunde bestätigt, diese Vorschrift vollumfänglich zur Kenntnis genommen zu haben.

7. Schadensersatzansprüche bei vorzeitiger Kündigung des Werkvertrages

Kündigt der Kunde den Vertrag vor Fertigstellung des Gewerkes, können wir als Werkunternehmerin pauschal 15% der Nettoauftragssumme der noch nicht erbrachten Leistungen als Pauschalvergütung gemäß § 649 BGB geltend machen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die von uns ersparten Aufwendungen oder anderweitigen Erwerbsmöglichkeiten eine niedrigere Vergütung bedingen. Uns bleibt vorbehalten, bei Nachweis der Voraussetzungen einen höheren Anspruch als den pauschalierten Anspruch von 15% geltend machen zu können.

8. Preise

Die Angebotspreise sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind.

Soweit Einbau- und Montagekosten im Preis enthalten sind, wird eine normale Ausführung vorausgesetzt. Leistungen, die nicht zu den Haupt- oder Nebenleistungen gemäß VOB sowie DIN 18358 gehören, wie z.B. Stemmarbeiten in Beton, Mauerwerk usw. müssen zusätzlich vergütet werden.

Unvorhergesehene Verteuerungen der Material-, Herstellungs- und Transportkosten sowie Erhöhung der Löhne und öffentlichen Abgaben, die nach Auftragserteilung eintreten, berechnen zu einer Preisangleichung; im Verkehr mit Nichtkaufleuten ist eine Preisangleichung zulässig, wenn die Leistung vereinbarungsgemäß später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Leistungszeit nicht bestimmt ist und die Leistung später als 4 Monate abgerufen wird. Ein Rücktritt vom Vertrage wegen einer hierdurch bedingten Preiserhöhung ist nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zulässig. Aufträge „auf Abruf“ müssen spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung abgenommen werden. Nimmt der Auftraggeber die angebotene Leistung innerhalb eines Jahres nicht an, ist der Auftragnehmer berechtigt die Rechnung fällig zu erteilen.

Kann beim Eintreffen des Montagetrupps des Verkäufers durch Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, die Anlage nicht eingebaut werden, so ist der Käufer verpflichtet, die Kosten der vergeblichen Anfahrt zu ersetzen, dasselbe gilt bei vergeblicher aber vereinbarter Anreise des Ausmessers.

9. Mängelrügen

Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Einbau zu prüfen und sie durch Unterzeichnung des Abnahmeformulars abzunehmen. Kann eine sofortige Abnahme nicht erfolgen, so gilt die Ware als abgenommen, falls nicht innerhalb von acht Tagen schriftlich eine Mängelrüge erhoben wird. Fristgemäß gemeldete Mängel können vom Verkäufer nur dann berücksichtigt werden, wenn der Käufer nachweist, dass der Mangel nicht auf falsche Inbetriebnahme oder ordnungswidrige Bedienung und Behandlung der Ware zurückzuführen ist. Geringe Farbunterschiede bei den einzelnen Kunststoffprofilen, insbesondere holzfarbige, sind als normal zu bezeichnen, da bei den einzelnen Lieferungen der Hersteller geringe Farbdifferenzen auftreten können.

10. Zahlung

Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen; für den Verkehr mit Nichtkaufleuten gilt dies nur insoweit, als das Zurückbehaltungsrecht nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruht.

Bei Zahlungsverzug sind die bankmäßigen Zinsen zu zahlen.

Monteure oder sonstige Angestellte des Auftragnehmers sind zu Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie ihre Ermächtigung hierzu dem Auftraggeber nachweisen.

10. Firmenzeichen

Der Auftragnehmer ist berechtigt an seinen Arbeiten ein Firmenzeichen oder Herkunftsbezeichnung anzubringen, ebenso ein Bauschild am Bauobjekt während der Bauphase.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers.

Ist der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand der Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers. Bei Exportgeschäften ist ebenfalls deutsches Recht maßgeblich.

13. Teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder des Vertrages im Ganzen.

Stand: Dezember 2024